

Muster – Arbeitsvertrag für einen tariflich vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der unbefristet angestellt wird

Arbeitsvertrag

Zwischen

Schornsteinfegermeister/in

- nachfolgend Arbeitgeber genannt -

und

Herrn/Frau

- nachfolgend Arbeitnehmer/in genannt -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis beginnt am Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich.

(2) Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Nach § 622 Abs. 3 BGB kann die Probezeit **maximal für die Dauer von sechs Monate** vereinbart werden. **Eine Verlängerung dieser Dauer ist nicht möglich** – selbst bei einer krankheitsbedingten Fehlzeit des Arbeitnehmers nicht.

Die Probezeit beträgtMonate.

§ 2 Tätigkeit und Arbeitsort

(1) Der Arbeitnehmer tritt als Schornsteinfeger in die Dienste des Arbeitgebers. Zum Aufgabenbereich des Arbeitnehmers gehören insbesondere alle nach der Kehr- und Überprüfungsordnung und nach der 1. BImSchV anfallenden Arbeiten. Des Weiteren hat der Arbeitnehmer alle zum Schornsteinfegerhandwerk gehörenden Nebenarbeiten auszuführen. Der Arbeitnehmer hat Anweisungen und Richtlinien des Arbeitgebers zu befolgen. Er ist insbesondere verpflichtet, im Bedarfsfall auch andere Arbeiten zu verrichten.

(2) Arbeitsort ist

(3) Aufgabenbereich und Arbeitsort können durch den Arbeitgeber geändert werden. Dieses Recht wird auch durch eine längere Tätigkeit des Arbeitnehmers in ein- und demselben Aufgabenbereich oder an ein- und demselben Arbeitsort nicht beschränkt.

§ 3 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen des Bundestarifvertrages für das Schornsteinfegerhandwerk in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Beginn und Ende der dazwischenliegenden Pausen werden mit Zustimmung des Arbeitnehmers festgelegt.

(3) Der Arbeitgeber behält sich vor, auch Mehrarbeit über den Rahmen der Normalarbeitszeit hinaus anzuordnen und entsprechend zu vergüten.

§ 4 Lohn

- (1) Der Arbeitnehmer erhält für seine vertragliche Tätigkeit einen Arbeitslohn, der sich nach den Vorschriften des Bundestarifvertrages für das Schornsteinfegerhandwerk in der jeweils gültigen Fassung richtet.
- (2) Der Arbeitslohn ist jeweils zum 16. des laufenden Monats bargeldlos zu zahlen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, ein Konto zu unterhalten und dem Arbeitgeber seine Kontodaten mitzuteilen.
- (3) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, Gehaltsüberzahlungen ohne Rücksicht auf eine noch vorhandene Bereicherung zurückzuzahlen.

§ 5 Lohnabtretung/Verpfändung

Der Arbeitnehmer darf seine Lohnansprüche nicht abtreten oder verpfänden. Für die Bearbeitung einer Lohnpfändung darf der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 1,5 % der Pfandsumme verlangen. Der Arbeitnehmer ist berechtigt nachzuweisen, dass der tatsächlich entstandene Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als diese Pauschale.

§ 6 Urlaub

- (1) Der Anspruch auf Erholungsurlaub richtet sich nach den Bestimmungen des Bundestarifvertrages für das Schornsteinfegerhandwerk in der jeweils gültigen Fassung. Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Die Übertragung auf das Folgejahr bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung; im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub bis zum 31. 03. des Folgejahres gewährt und genommen werden.
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies unter Berücksichtigung der betrieblichen Interessen möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten.

§ 7 Arbeitsverhinderung

- (1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ist dem Arbeitgeber ab dem ersten Tag der Krankheit innerhalb von 3 Werktagen vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen eine neue ärztliche Bescheinigung einzureichen.

§ 8 Nebentätigkeit

- (1) Jede Nebentätigkeit, gleichgültig ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zeitlich nicht behindert und sonstige berechnete Interessen des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden.

(2) Während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeitnehmer untersagt, seinem Arbeitgeber Konkurrenz zu machen. Der Arbeitnehmer darf keine Geschäfte im gleichen Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers für andere Personen oder auf eigene Rechnung ausführen.

§ 9 Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten und Vorgänge Stillschweigen zu bewahren sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bekannt geworden sind, geheim zu halten. Dies gilt gegenüber jedem Dritten einschließlich der nicht zuständigen Firmenangehörigen.

(2) Vorstehende Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages.

§ 10 Arbeits- und Geschäftsunterlagen

(1) Die Anfertigung von Aufzeichnungen und Unterlagen aller Art erfolgt ausschließlich zu dienstlichen Zwecken und für dienstlichen Gebrauch. Der Arbeitnehmer wird alle Aufzeichnungen, Entwürfe, Korrespondenzen, Kundenlisten, Materialien, Muster, Notizen, Untersuchungs- und Personalunterlagen, Pläne, Preislisten und Unterlagen jeder Art sowie die davon etwa gefertigten Abschriften oder Kopien oder Mehrstücke ordnungsgemäß aufbewahren und dafür Sorge tragen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Jede Anfertigung von Abschriften oder Kopien oder Mehrstücken für andere als dienstliche Zwecke ist ausgeschlossen.

(2) Bei seinem Ausscheiden ist der Arbeitnehmer verpflichtet, alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und Informationen - in Schriftform und elektronischer Form -, die den Arbeitgeber betreffen, vollständig zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

(3) Auf Wunsch des Arbeitgebers wird der Arbeitnehmer ausdrücklich versichern, die genannten Gegenstände vollständig herausgegeben und insbesondere keine Abschriften oder Kopien oder Mehrstücke - in Schriftform und elektronischer Form - behalten zu haben.

§ 11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet in jedem Fall mit Ablauf desjenigen Monats, in dem der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Wird durch Bescheid eines Sozialversicherungsträgers festgestellt, dass der Arbeitnehmer berufs- oder erwerbsunfähig ist, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf desjenigen Monats, indem der Bescheid zugestellt wird. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber von der Zustellung des Bescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erst nach Zustellung des Bescheides, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Monats.

(2) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Kündigungsfrist, die sich nach den Bestimmungen des Bundestarifvertrages für das Schornsteinfegerhandwerk in der jeweiligen gültigen Fassung richtet, gekündigt werden.

(3) Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

(4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Pensionskasse

(1) Der Arbeitgeber zahlt für die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eine jährliche Zuwendung in Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte; bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer wird für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr 1/12 der jährlichen Zuwendung gezahlt. Die Zahlung erfolgt zum 15. eines jeden Monats in die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks.

(2) Ist der Arbeitnehmer nur teilzeitbeschäftigt, besteht der Anspruch auf die Zuwendung des Arbeitgebers nur in dem Umfang der Teilzeit entsprechenden Höhe. Der Arbeitnehmer wird in diesem Fall darauf hingewiesen, dass eine Versicherung nur dann möglich ist, wenn dieser zusätzlich mindestens die Differenz zwischen der anteiligen Zuwendung und 2 % der Beitragsbemessungsgrenze im Wege der Entgeltumwandlung zahlt.

(3) Für Zeiten, in denen keine Lohnzahlungspflicht besteht, hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Zahlung der Zuwendung zur Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks.

§ 13 Sonstiges

(1) Der Arbeitnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten zum Zweck der Abrechnung und der innerbetrieblichen Auswertung auf Datenträger gespeichert und entsprechend verwendet werden.

(2) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Arbeitsverhältnis ist das zuständige Arbeitsgericht

(3) Sonstige mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser Interessenslage und Bedeutung möglichst nahekommende, wirksame Vereinbarung zu ersetzen.

....., den
Ort, Datum

....., den
Ort, Datum

.....
Arbeitgeber

.....
Arbeitnehmer